

Haftungsprivileg bei Arbeitsunfall - Verkehrsunfall auf einem Werksgelände (§ 105 Abs. 1 SGB VII);  
hier: Rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichtes (AG) Paderborn vom 10.10.2001 - 51 C 199/01 -

Das AG Paderborn hat mit Urteil vom 10.10.2001 - 51 C 199/01 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

#### **Orientierungssatz**

Verletzt ein Arbeitnehmer einen im selben Betrieb tätigen Arbeitskollegen bei einem Verkehrsunfall auf dem Werksgelände, greift das Haftungsprivileg des SGB VII § 105 Abs 1 . Denn der Unfall (hier auf einem Betriebsparkplatz) stand jedenfalls bereits im engen Zusammenhang mit der eigentlichen Arbeitsleistung und ist deshalb als betriebliche Tätigkeit einzuordnen.

#### Anlage

Urteil des AG Paderborn vom 10.10.2001 - 51 C 199/01 -  
Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Dem Kläger wird nachgelassen die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagten Sicherheit vor der Vollstreckung in derselben Höhe leisten.

Sicherheit kann auch durch Bürgschaft eines als Zoll- und Steuerbürge zugelassenen Kreditinstituts erbracht werden.

#### Tatbestand:

Der Kläger macht Schadensersatz und Schmerzensgeld aus einem Verkehrsunfall geltend, der sich am 08.11.2000 gegen 7:45 Uhr auf den Betriebsgelände der Fa. ~~Stromer~~ ereignete.

Der Kläger war auf dem Werksgelände mit seinem Fahrrad unterwegs, der Beklagte zu 1) mit seinem Pkw, bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversichert ist. Obwohl der Kläger als auch der Beklagte zu 1) sind Mitarbeiter der Fa. ~~Stromer~~ Unter streitigen Umständen kam es zu einem Sturz des Klägers von seinem Fahrrad. Unstreitig fand der Vorfall auf einer Zufahrtsstraße zu einem Betriebsparkplatz der Fa. ~~Stromer~~ statt. Beide Parteien hatten die Schranke zum Betriebsgelände bereits passiert.

Der Kläger erlitt durch den Sturz vom Fahrrad mehrere Verletzungen, unter anderem eine Fraktur des rechten Radioköpfchen, eine Distorsion beider Handgelenke und Prellungen und Schürfwunden. Der Kläger macht mit der Klage Schmerzensgeld in Höhe von 2.500,00 DM, sowie die Kosten des Arztes für die Erstellung einer ärztlichen Bescheinigung von 59,81 DM geltend. Außerdem macht der Kläger mit der Klage einen Pauschalbetrag in Höhe von 150,- DM für sein beschädigtes Fahrrad, Fahrradhelm, Lenkerholm, Jacke und Fahrrad geltend.

Der Kläger ist der Ansicht, daß es sich bei dem Unfall nicht um einen Arbeitsunfall gehandelt habe, weil das Parkplatzgelände der Fa. ~~Stromer~~ ein sehr großes, verkehrstechnisch den üblichen Standards erschlossenes Gelände handele, auf dem die Straßenverkehrsordnung gelte - was unstreitig ist-. Der Kläger beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 2.709,81 DM nebst Zinsen von 5 % über den Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatzüberleitungsgesetzes vom 09.06.1998 seit rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen, die Klage abzuweisen.

Die Beklagten sind der Ansicht, daß der Vortrag des Klägers zu seinen materiellen Schäden unsubstanziert sei. Außerdem bestehe kein Anspruch des Klägers auf Ersatz von Personenschäden, weil der Haftungsausschluß des § 105 Abs. 1 SGB VII eingreife.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf den Ersatz der Arztkosten nach § 7 Abs. 1 StVG i. V. m. § 3 Nr. 1 Pflichtversicherungsgesetz und auf die Zahlung von Schmerzensgeld nach § 847 BGB gegen die Beklagten.

Derartige Ansprüche auf Ersatz des Personenschadens sind zwischen den Parteien nach § 105 Abs. 1 SGB VII ausgeschlossen. Der Kläger und der Beklagte zu 1) sind in demselben Betrieb tätig und der hier streitige Verkehrsunfall wurde durch eine betriebliche Tätigkeit verursacht.

Dabei greift im vorliegenden Fall die Gegen Ausnahme des § 105 Abs. 1 S. 1 letzter Halbsatz SGB VII nicht. Der Unfall zwischen den Beteiligten passierte nicht auf der Strecke zur Arbeit nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII.

Findet der Unfall bereits auf dem abgegrenzten, durch Schranke und Tor gesicherten Werksgelände statt und nicht auf einer öffentlichen Straße, so handelt es sich nicht mehr um einen Wegeunfall, sondern bereits um einen Unfall der im engen Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit steht. Auf einem abgegrenzten Werksgelände besteht bereits die dem Werksgelände betriebseigentümliche Gefahr und nicht nur das allgemeine Wegerisiko (BAG, Versicherungsrecht 2001 Seite 720, 721). Der Unfall fand unstreitig bereits auf dem eigentlichen Werksgelände der Fa. ██████████ statt. Beide Parteien hatten die Schranke zum Betriebsgelände bereits passiert. Damit stand der auf den Parkplätzen zurückgelegte Weg auf dem Betriebsgelände bereits im engen Zusammenhang mit der eigentlichen Arbeitsleistung und ist deshalb als betriebliche Tätigkeit einzuordnen. Er stellt nicht mehr die Teilnahme am allgemeinen Verkehr da.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Ersatz der ihm entstandenen Sachschäden aus § 7 Abs. 1 StVG gegen den Beklagten zu 1) und aus § 3 Nr. 1 Pflichtversicherungsgesetz gegen die Beklagte zu 2).

Es kann dahinstehen, wie sich der Unfall tatsächlich ereignet hat. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Ersatz der ihm entstandene Schäden an Fahrrad, Helm und Kleidung, weil der Sachvortrag des Klägers hinsichtlich der ihm entstandenen Schäden zu unsubstanziert war. Eine Schätzung des Schadens, der dem Kläger entstanden ist, war nach § 287 ZPO nicht möglich. Der Kläger hat keinerlei konkrete Angaben zu der Art der beschädigten Gegenstände, deren Alter, deren ungefährem Wert zum Anschaffungszeitpunkt gemacht, so das dem Gericht eine Schätzungsgrundlage eine fehlte. Trotz Hinweis der Beklagten auf die fehlenden Angaben, wurden diese vom Kläger nicht nachgereicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Der Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit liegen §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO zugrunde.